



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

31. Jahrgang

Braunschweig, den 28. Dezember 2004

Nr. 19

Inhalt	Seite
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung).....	117
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung).....	118
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung).....	118

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) vom 21. Dezember 2004

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378) und den §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 25 vom 23. Dezember 2002, S. 235) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt der Stadt
 - a) die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich Straßenbegleitgrün, Radwege, öffentlichen Parkplätze und begrünten Mittel- und Trennstreifen,
 - b) das Besprengen der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentlichen Parkplätze,
 - c) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen mit Ausnahme der Straßenrinnen,
 - d) das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte,soweit diese Aufgaben nicht auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen werden.
2. § 3 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - (1) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke
 - a) in den Reinigungsklassen II bis V, 11, 15, 19, 24 und 27 die gesamte Reinigung der Gehwege und der Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist (einschl. des Winterdienstes nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung) sowie der Winterdienst für Straßenrinnen,

- b) in der Reinigungsklasse I und 10 bis 29 (ohne 11, 15, 19, 24 und 27) nur der Winterdienst für die Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist und der Winterdienst für Straßenrinnen nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung,

übertragen. Diese Übertragung gilt nicht für das Straßenbegleitgrün.

- (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis), die mit „Ü“ gekennzeichnet sind, wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte der Stadt obliegende Reinigung (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel- und Trennstreifen) übertragen. Dies schließt den Winterdienst ausschließlich der Fahrbahnen ein. Der Winterdienst ist nach den Festlegungen des § 5 der Straßenreinigungsverordnung auszuführen. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinien beider Straßen erweitert. Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung nicht aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte der Stadt obliegende Reinigung von ihrem Grundstück bis zur Mitte der Straße (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel- und Trennstreifen) übertragen.

Bei den nicht aufgeführten Straßen ist die Reinigung entsprechend der Reinigungsklasse IV auszuführen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Braunschweig, den 22. Dezember 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 22. Dezember 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 21. Dezember 2004**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), den §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) und den §§ 1, 2, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 26, Seite 172) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 17. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22, Seite 141) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Absatz 1 Nr. 5 a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.“

2. § 5 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Mehrere Gebührenschnuldner werden als Gesamtschnuldner herangezogen.“

3. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

"Anhang
Gebührentarif

zur Straßenreinigungsgebührensatzung
der Stadt Braunschweig
vom 21. Dezember 2004

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a)	Allgemeinen Reinigungsklassen	
	Reinigungsklasse I	4,51 €
	Reinigungsklasse II	1,41 €
	Reinigungsklasse III	0,71 €
	Reinigungsklasse IV	0,36 €
	Reinigungsklasse V	0,18 €
b)	Besonderen Reinigungsklassen	
	Reinigungsklasse 10	9,90 €
	Reinigungsklasse 11	4,95 €
	Reinigungsklasse 12	7,66 €
	Reinigungsklasse 13	5,42 €
	Reinigungsklasse 14	4,75 €
	Reinigungsklasse 15	2,71 €
	Reinigungsklasse 16	4,75 €
	Reinigungsklasse 17	4,08 €
	Reinigungsklasse 18	3,40 €
	Reinigungsklasse 19	2,04 €
	Reinigungsklasse 20	6,31 €
	Reinigungsklasse 21	4,07 €

Reinigungsklasse 22	3,40 €
Reinigungsklasse 23	2,72 €
Reinigungsklasse 24	1,36 €
Reinigungsklasse 25	5,63 €
Reinigungsklasse 26	2,72 €
Reinigungsklasse 27	0,68 €
Reinigungsklasse 28	2,04 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Braunschweig, den 22. Dezember 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 22. Dezember 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 21. Dezember 2004**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Dezember 2004 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 24 vom 23. Dezember 2002, S. 179) in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 22. Dezember 2003, S. 101) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straße genannt - einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehweg gilt der Bereich zwischen Grundstücksgrenze und Bordsteinaußenkante einschließlich des Straßenbegleitgrüns. Nicht zum Gehweg gehören selbstständige Radwege.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - (3) Gehwege sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen sind zu reinigen in den
 - a) allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	sechsmal monatlich
Reinigungsklasse II	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse III	einmal wöchentlich

Reinigungs-klasse IV	einmal in zwei Wochen
Reinigungs-klasse V	einmal in vier Wochen

b) besonderen Reinigungs-klassen

Reinigungs-klasse 10	365 x jährlich
Reinigungs-klasse 12	365 x jährlich
Reinigungs-klasse 13	200 x jährlich
Reinigungs-klasse 14	150 x jährlich
Reinigungs-klasse 16	200 x jährlich
Reinigungs-klasse 17	150 x jährlich
Reinigungs-klasse 18	100 x jährlich
Reinigungs-klasse 20	365 x jährlich
Reinigungs-klasse 21	200 x jährlich
Reinigungs-klasse 22	150 x jährlich
Reinigungs-klasse 23	100 x jährlich
Reinigungs-klasse 25	365 x jährlich
Reinigungs-klasse 26	150 x jährlich
Reinigungs-klasse 28	150 x jährlich

In den Reinigungs-klassen 11, 15, 19, 24 und 27 ist die Gehwegreinigung einmal wöchentlich durchzuführen.

3. Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungs-verordnung wird gemäß der Anlage geändert.

Artikel II

Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Braunschweig, den 22. Dezember 2004

Stadt Braunschweig
(S)

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 22. Dezember 2004

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

	Straßenname		Reini- gungs- klasse	Reinigung übertra- gen auf Anlieger = Ü	Verbindungs- weg = (V)
Bisher	Alte Schulstraße	vom Bahnübergang bis Bundesstraße 248	IV		
Neu	Alte Schulstraße		IV		
Bisher	Altmarkstraße	von Bahnübergang bis Ortsdurchfahrtsgrenze zur Bundesstraße 4	IV		
Neu	Altmarkstraße	von Bahnübergang bis Am Berge	IV		
	Altmarkstraße	von Am Berge bis Ortsgrenze nach Norden	IV	Ü	
Bisher	Brodweg		III		
Neu	Brodweg		IV		
Neu	Christoph-Ding-Straße	- Geh- und Radweg zum Wendener Weg	IV	Ü	(V)
Neu	Eylaustraße		IV	Ü	
Bisher	Hamelweg		IV	Ü	
Neu	Hamelweg		IV		
Neu	Heideblick	- Verbindungsweg zum Lupinenweg	IV	Ü	(V)
Bisher	Hermann-Blenk-Straße		IV	Ü	
Neu	Hermann-Blenk-Straße		III		
Bisher	Hinter Liebfrauen	- Verbindungsweg zur Leopoldstraße	III	Ü	(V)
Neu	Hinter Liebfrauen	Stichweg zum Parkplatz und zur Fußgängerzone	III	Ü	
Neu	In der Husarenkaserne		IV	Ü	
Neu	Kauzwinkel	- Verbindungsweg zum Kuckucksweg	IV	Ü	(V)
Bisher	Kirchstraße	von Timmerlahstraße bis Weg zum Tennisplatz	IV		
Neu	Kirchstraße	von Timmerlahstraße bis Einfahrt zum alten Sportplatz	IV		
Neu	Kocherstraße	- Verbindungsweg zur Donaustraße	IV	Ü	(V)
Bisher	Leopoldstraße		20		
Neu	Leopoldstraße		21		
Neu	Lilienthalplatz		III		
Bisher	Lindentwete		28		
Neu	Lindentwete		17		
Bisher	Marienberger Straße	ohne Stichweg nach Süden	IV		
	Marienberger Straße	Stichweg nach Süden	IV	Ü	
Neu	Marienberger Straße	ohne Stichweg nach Süden	V		
	Marienberger Straße	Stichweg nach Süden	V	Ü	
Neu	Max-Beckmann-Platz		III		
Bisher	Petzvalstraße	- Stichstraße zum Gartenverein Moorhütte	IV		
Neu	Petzvalstraße	- Stichstraße zum Gartenverein Moorhütte	IV	Ü	
Bisher	Saarbrückener Straße	- Stichwege nach Norden zwischen Saarstraße und Merziger Straße	IV	Ü	
Neu	Stichwege werden aus dem Straßenverzeichnis gestrichen				
Neu	Stöckheimer Markt		III		
Neu	Waggumer Weg	von Buschkamp bis Zuwegung Reiterhof Geh- und Radweg	IV	Ü	
Bisher	Wendenmaschstraße	- öffentliche Parkplätze Studentenwohnheim	IV		
Neu	Fläche wird aus dem Straßenverzeichnis entfernt				
Neu	Wichernstraße	- Verbindungsweg zum Bienroder Weg	IV	Ü	(V)
Neu	Wilhelmitorufer		IV		
Bisher	Ziegenmarkt		10		
Neu	Ziegenmarkt		12		

Herausgegeben vom Rechtsreferat der Stadt Braunschweig. Erscheint nach Bedarf.